



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 13/2011

31. Mai 2011

### Inhaltsverzeichnis

Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009 -Änderung vom 10. Januar 2011-	Seite 637
Ordnung über die Gewährung sozialer Leistungen durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau (Sozialleistungsordnung) vom 6. Mai 2011	Seite 641

---

### **Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 5. August 2009 -Änderung vom 10. Januar 2011-**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau hat am 7. Mai 2009 gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) die folgende Ordnung nach § 110 Abs. 1 SächsHSG, im Folgenden Grundordnung genannt, beschlossen:

#### **Präambel**

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau erbringt für die Studierenden der ihm zugeordneten Hochschulen preisgünstige und qualitativ hochwertige Leistungen im Sinne von § 109 Abs. 4 bis 6 SächsHSG. Es erfüllt diese Aufgaben als nach kaufmännischen Regeln arbeitendes Wirtschaftsunternehmen mit sozialer Bindung. Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau fördert studentische Eigeninitiative und arbeitet eng mit den Studierenden und ihren gewählten Vertretern zusammen.

Maskuline Bezeichnungen dieser Grundordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **§ 1**

#### **Zuständigkeit, Zweck und Aufgaben**

(1) Dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend: Studentenwerk), sind zur Erfüllung seiner Aufgaben die Hochschulen und Staatlichen Studienakademien gemäß Rechtsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugeordnet. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Grundordnung sind dies:

- die Technische Universität Chemnitz und
- die Westsächsische Hochschule Zwickau.

(2) Die Aufgabe des Studentenwerks besteht darin, für die Studierenden der ihm zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien Dienstleistungen im Sinne von § 109 Abs. 4 SächsHSG zu erbringen. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere wie folgt wahr:

1. Versorgung der Studierenden mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Preisen,
2. Preisgünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und Angebot von Betreuungsmaßnahmen in Wohnheimen,
3. Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen der Studierenden,
4. Gesundheitsfördernde Maßnahmen und Beratung in studentenspezifischen Angelegenheiten, beispielsweise psychologische Beratung, Sozialberatung, Rechtsberatung,

5. Gewährung von zinslosen Beihilfen und Darlehen sowie Zuschüssen für Studierende,
  6. Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere von Studierenden mit Kind sowie von ausländischen Studierenden.
- (3) Das Studentenwerk kann zusätzliche Aufgaben gemäß § 109 Abs. 6 SächsHSG übernehmen.
- (4) Das Studentenwerk kann gemäß § 109 Abs. 3 Sätze 2-3 SächsHSG durch Vertrag mit Einrichtungen, die Aufgaben nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen wahrnehmen, Aufgaben übernehmen.
- (5) Aufgaben nach § 109 Abs. 3, 4 und 6 SächsHSG nimmt das Studentenwerk im Rahmen seiner Selbstverwaltung wahr.
- (6) Nach § 109 Abs. 5 SächsHSG obliegt dem Studentenwerk die staatliche Ausbildungsförderung und der Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Studentenwerk verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere in folgender Weise:
1. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird durch die Errichtung und den Betrieb von hochschulgastronomischen Einrichtungen (Mensen und Cafeterien) verfolgt.
  2. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird durch die Errichtung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum verfolgt.
  3. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird durch die Organisation bzw. Förderung entsprechender Veranstaltungen und Projekte (kulturelle Gruppen, Tutorien und Ähnliches) sowie durch die Einrichtung und preiswerte Bereitstellung von geeigneten Räumen (Studentenhäuser und Studentencolors) verfolgt.
  4. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird durch die Errichtung und den Betrieb entsprechender Beratungseinrichtungen und das Angebot sowie die Unterstützung entsprechender Maßnahmen und Dienstleistungen verfolgt.
  5. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird durch die Bildung und Verwaltung eines Sozialfonds für Studierende verfolgt.
  6. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 wird durch entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote verfolgt. Hierzu gehören für Studierende mit Kind insbesondere Hilfe bei der Beschaffung geeigneter Plätze in Kindertagesstätten öffentlicher, privater oder freier Einrichtungen, Ermöglichung der Kurzzeitbetreuung, Vermietung geeigneten Wohnraums und Teilnahme an der Essenversorgung, für ausländische Studierende insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Integration.
- (2) Das Studentenwerk mit seinen Einrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Leistungen des Studentenwerkes an Personen, die nach dieser Grundordnung nicht unmittelbar zum begünstigten Personenkreis gehören, dürfen nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die daraus entstehenden Kosten entgeltlich gedeckt werden und die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Studentische Gäste, die in anderen Studentenwerken Sozialbeiträge entrichtet haben, sind bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes den Studierenden der zugeordneten Hochschulen gleichgestellt. Schüler, die nicht unter den personellen Geltungsbereich von § 1 Abs. 4 fallen, werden für die einmalige oder kurzzeitige Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes den Studierenden der zugeordneten Hochschulen gleichgestellt. Näheres hierzu kann durch besondere Ordnung bestimmt werden.

## **§ 3**

### **Organisation des Studentenwerkes**

- (1) Das Organisationsrecht liegt beim Geschäftsführer des Studentenwerkes. Die Neuschaffung und der Wegfall von Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (2) Die Organisationsstruktur des Studentenwerkes wird in einem Organigramm dargestellt, welches dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt wird.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Studentenwerkes sind:

- der Verwaltungsrat und
- der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet.

#### **§ 5 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern: je einem Vertreter des Hochschulpersonals gemäß § 57 SächsHSG der beiden zugeordneten Hochschulen, je zwei Studierenden der beiden zugeordneten Hochschulen, einem Vertreter der Stadt Chemnitz sowie einem Vertreter der örtlichen Wirtschaft oder der Stadt Zwickau.

(2) Die Vertreter des Hochschulpersonals gemäß § 57 SächsHSG werden durch die Rektorate im Einvernehmen mit den Studentenräten benannt.

(3) Die studentischen Vertreter im Verwaltungsrat werden von den Studentenräten der zugeordneten Hochschulen gewählt.

(4) Der Vertreter der Stadt Chemnitz wird vom Oberbürgermeister benannt.

(5) Der Vertreter der örtlichen Wirtschaft oder der Stadt Zwickau wird von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt. Bis zu seiner Wahl besteht der Verwaltungsrat nur aus den übrigen Mitgliedern.

(6) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt beziehungsweise benannt.

(7) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds ist dessen persönlicher Vertreter stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes bis zur Wahl bzw. Benennung eines Nachfolgers. Für nachgewählte bzw. nachbenannte Mitglieder sind auch persönliche Vertreter neu zu wählen bzw. zu benennen.

(8) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt zwei Kalenderjahre. Für nachgewählte bzw. nachbenannte Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl bzw. Benennung keine volle Amtszeit, auch ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Legislaturperiode.

(9) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt. Die weitere Vertretung kann vom Verwaltungsrat durch Beschluss geregelt werden.

(10) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Kanzler der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen, der Geschäftsführer des Studentenwerkes sowie der Vorsitzende des Personalrates als Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes mit beratender Stimme teil. Sie können sich vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf weitere Berater hinzuziehen.

(11) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten oder beratenden Verwaltungsratsmitgliedern oder des Geschäftsführers innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(12) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern im SächsHSG oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist. Ist die einfache Mehrheit entscheidend, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren im Verwaltungsrat nach einer Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gibt. Die Geschäftsordnung kann abweichende Festlegungen zur Beschlussfähigkeit für den Fall vorsehen, dass wegen Beschlussunfähigkeit eine zweite oder weitere Sitzung stattfinden muss.

(13) Die Geschäftsordnung kann ein Abstimmungsverfahren durch Rundbrief vorsehen. In einem solchen Verfahren sowie bei aus dringlichen Gründen unter Verkürzung einer in der Geschäftsordnung vorzusehenden regulären Einladungsfrist einberufenen Sitzungen können Beschlüsse nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden, soweit keine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(14) Der Verwaltungsrat tagt nicht öffentlich.

(15) Der Geschäftsführer lädt zur ersten Sitzung einer Amtszeit ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

**§ 6****Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den im § 111 Abs. 3 und 5 SächsHSG aufgeführten Aufgaben die folgenden Aufgaben:
- a) Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  - b) Stellungnahme zur Einstellung von Abteilungsleitern und des Justitiars,
  - c) Erlass von Durchführungsbestimmungen zur Beitragsordnung sowie Zustimmung zur Verwendung von Beitragsmitteln, soweit die Beitragsordnung entsprechend Maßgaben enthält,
  - d) Zustimmung zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung von Gesellschaften, an denen das Studentenwerk unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und – herabsetzungen, Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz, Übernahme von Aufgaben, die Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände oder die Auflösung der Gesellschaft sowie die Verwendung des Jahresergebnisses zum Inhalt haben.
  - e) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern von Aufsichtsräten, Beiräten und ähnlichen Gremien bei Gesellschaften, an denen das Studentenwerk beteiligt ist.
- (2) Der Verwaltungsrat kann sich durch seinen Vorsitzenden bzw. durch Beschluss oder im Sitzungsprotokoll festzuhaltendes Einvernehmen jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskünfte des Geschäftsführers anfordern. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit Anfragen an den Geschäftsführer richten, die in angemessener Zeit zu beantworten sind.
- (3) Verhandlungen über den Dienstvertrag des Geschäftsführers nach § 111 Abs. 5 SächsHSG führt ein Kanzler einer dem Studentenwerk zugeordneten Hochschule im Auftrag des Verwaltungsrates. Der Beschluss über die Beauftragung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 7****Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerkes und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Er kann andere Beschäftigte des Studentenwerkes sowie geeignete außenstehende Personen mit der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Vertretung des Studentenwerkes betrauen.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des Personals des Studentenwerkes.
- (3) Der Geschäftsführer legt dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr vor. Der Geschäftsführer legt nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss vor.
- (4) Gegenüber dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Er nimmt die Vertretung des Studentenwerkes gegenüber dem Geschäftsführer über das Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates, die nach dem Beginn der Amtszeit alsbald stattfinden soll, wahr.
- (5) Bei Abwesenheit und Verhinderung des Geschäftsführers wird dieser von einem ihm direkt unterstellten Mitarbeiter des Studentenwerkes vertreten, der als solcher vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Geschäftsführers bestimmt wird.
- (6) Auskünfte nach § 7 SächsHSG in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 3 gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erteilt der Geschäftsführer. Über Maßnahmen nach § 7 Abs. 2-4 SächsHSG unterrichtet er den Verwaltungsrat unverzüglich. Der Geschäftsführer nimmt auch Verpflichtungen des Studentenwerkes gegenüber den Hochschulen nach § 81 Abs. 1 Nr. 20 SächsHSG wahr.

**§ 8****Wirtschaftsführung**

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Studentenwerkes richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der als Bestandteil des Wirtschaftsplanes jährlich zu erstellende Finanzplan enthält alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus der Änderung und der Nutzung des Vermögens des Studentenwerkes sowie der Inanspruchnahme von Krediten durch das Studentenwerk ergeben.
- (3) Der Jahresbericht des Studentenwerkes ist den Hochschulen zuzuleiten, um diesen Gelegenheit zu geben, gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 20 SächsHSG dazu im Senat Stellung zu nehmen.
- (4) Einzelheiten zur Wirtschaftsführung regelt das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

**§ 9****Bekanntmachungen**

Diese Grundordnung und die Beitragsordnung des Studentenwerkes sind im Sächsischen Amtsblatt und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschulen, die weiteren Ordnungen gemäß § 110 Abs. 3 SächsHSG in den jeweiligen Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen zu veröffentlichen.

### **§ 10 Auflösung**

Bei der Auflösung des Studentenwerkes fällt das verbleibende Vermögen an den Freistaat Sachsen, der es ausschließlich für Zwecke gemäß § 109 Abs. 4 SächsHSG zu verwenden hat.

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

Der nach der bisherigen Satzung gebildete Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben des Verwaltungsrates bis zum Ende seiner Amtszeit am 31. Dezember 2009 wahr. Am 01. Januar 2010 beginnt die Amtszeit des neu zu wählenden bzw. benennenden Verwaltungsrates.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft; zugleich tritt die Satzung für das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau vom 18. April 2000 (SächsABI./AAz. S. A 725) in der Fassung vom 24. Oktober 2002 (Sächs ABI./AAz. S. A 499) außer Kraft.

Zwickau, den 10. Januar 2011

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Schönherr  
Kommissarische Geschäftsführerin

## **Ordnung über die Gewährung sozialer Leistungen durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau (Sozialleistungsordnung) Vom 6. Mai 2011**

Das Studentenwerk erlässt nachstehende Ordnung als Ordnung zur Nutzung seiner Einrichtungen gemäß § 110 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist.

### **Präambel**

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau will bedürftigen Studenten der ihm zugeordneten Bildungseinrichtungen, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind und deren Ausbildungsprozess beziehungsweise deren erfolgreicher Abschluss des Studiums dadurch gefährdet ist, durch die Vergabe von sozialen Leistungen schnell und unbürokratisch helfen.

Maskuline Bezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Soziale Leistungen des Studentenwerkes werden ausschließlich an nachweislich bedürftige Studenten vergeben.
- (2) Die Vergabe von sozialen Leistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- (3) Alle immatrikulierten Studenten der dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zugeordneten Bildungseinrichtungen, die gemäß der Beitragsordnung des Studentenwerkes ihren Semesterbeitrag entrichtet haben, sind berechtigt, soziale Leistungen zu beantragen.
- (4) Auf die Gewährung von sozialen Leistungen des Studentenwerkes besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Soziale Leistungen in Form von Darlehen werden, mit Ausnahme von Rückzahlungsverzug, zinslos vergeben.